

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften vom 25. Mai 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 15. September 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Bötzingen beschlossen:

I.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Flächenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 18,00 EUR.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gemäß Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung eine taganteilige Gebühr zugrunde gelegt.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bötzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, 16.09.2026

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister